

Leitfaden Mustersanierung

Jahresprogramm 2018

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Mai 2018

Inhalt

Vorwort	2
1.0 Das Wichtigste in Kürze	3
2.0 Zielsetzung	4
3.0 Zielgruppen	4
4.0 Fördergegenstand	5
4.1 Thermisch-energetische Gebäudesanierung	5
4.2 Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz	5
4.3 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten	6
5.0 Förderhöhe	7
5.1 Fördersatz für thermisch-energetische Gebäudesanierung	7
5.2 Fördersatz für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz	7
5.3 Zuschläge zu den Fördersätzen	7
5.4 Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten	8
6.0 Fördervoraussetzungen	10
7.0 Einreichunterlagen	12
8.0 Einreich- und Umsetzungsfristen	14
9.0 Auswahlverfahren und verfügbares Budget	15
10.0 Rechtliche Grundlagen	15
11.0 Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)	16
12.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	18
13.0 Information, Beratung und Einreichung	19
13.1 Einreichung von Förderansuchen	19
13.2 Publizitätsmaßnahmen	19
ANHANG 1 Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)	20
ANHANG 2 Roadmap zur Mustersanierung 2018 Ihr Weg zur Fördereinreichung	23
Impressum	24

Vorwort

Der Gebäudesektor spielt eine zentrale Rolle im Klimaschutz, denn er ist einer der großen Verursacher von Treibhausgasemissionen und somit einer der Treiber des Klimawandels. Ineffiziente Heiztechniksysteme, betrieben durch fossile Brennstoffe und qualitativ minderwertige Außenhüllen, führen nicht nur zu hohen CO₂ Emissionen, sondern auch zu enormen Energieverlusten und hohen Versorgungskosten.

Bis dato wurden 75 Mustersanierungen umgesetzt bzw. befinden sich noch in der Umsetzungsphase. Darunter sind 6 Passivhäuser und 10 Plusenergiehäuser. Der Energiebedarf von 50 dieser Gebäude wird zu 100 % durch erneuerbare Energien gedeckt. Laut Energieausweisberechnung konnte der Heizwärmebedarf im Mittel über alle Gebäude um 82 % gesenkt werden. **Durch den äußerst niedrigen Energiebedarf und sehr hohen Nutzungsanteil an erneuerbaren Energien werden von diesen Gebäuden kaum noch Treibhausgasemissionen ausgestoßen.**

Mit den Mustersanierungen wollen wir ein Bild davon zeichnen, wie Gebäude künftig aussehen müssen. Der Weg in eine klimafreundliche Zukunft kann nur erfolgreich gegangen werden, wenn Gebäude treibhausgas-neutral sind. Im Neubausektor ist dieses Ziel sehr gut und mit sofortiger Wirkung umsetzbar. Im Sanierungsbereich braucht es allerdings ambitionierte Maßnahmen, denn bis dato ist ein Großteil des österreichischen Gebäudestands thermisch sanierungsbedürftig.

Erste Erfolge im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele zeigt die österreichische Treibhausgasbilanz, in welcher deutlich zu erkennen ist, dass im Bereich Raumwärme und Kleinverbrauch ein Rückgang an Treibhausgasemissionen seit dem Basisjahr 2003 zu beobachten ist. Ein guter Schritt in die richtige Richtung – das Ziel des Förderprogramms „Mustersanierung“ – ist allerdings wesentlich ambitionierter: Zero-Emission!

Mustersanierungen brauchen technologisch-hochwertige Lösungen: Laut WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung) schaffen thermische Sanierungen hohe heimische Wertschöpfung (durch das Programm „Mustersanierungen“ alleine wurden rund 78 Mio. Euro direkte Investitionen ausgelöst), Arbeitsplätze, Know-How und Technologieführerschaft.

Diese Chance dürfen wir uns nicht entgehen lassen! Auch im Vergleich mit vielen anderen relevanten Sektoren scheint der Gebäudesektor besonders lohnend zu sein. Die technologischen Lösungen sind bereits vorhanden, die Maßnahmen haben eine lange Wirkungskdauer, und die Wertschöpfung besteht vor allem im Inland. 75 Gebäude erscheinen im Vergleich zu der Masse an Bauten in Österreich erst einmal recht wenig, allerdings handelt es sich um 75 signifikante Leuchttürme, stellvertretend für die jeweilige Gebäudeart. Hinter diesen 75 Mustersanierungen stehen 75 Planungsteams, welche die gewonnenen Erfahrungen bei zukünftigen Projekten einsetzen werden und auf diese Weise als vielfache Multiplikatoren wirken. Dutzende Firmen und große Unternehmen, die weitere Projekte planen. Hunderttausende Menschen, die in diesen Gebäuden arbeiten oder Urlaub machen, und ebenso viele, die von diesen Gebäuden lesen oder hören. **Der Leitspruch der Aktion Mustersanierung lautet in diesem Sinne: Multiplikation – Nachahmung erwünscht!**

Wir wünschen uns erneut viele innovative und musterhafte Projekte von hoch motivierten EinreicherInnen.



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programms innovative Sanierungen, welche über das übliche Sanierungsausmaß hinausgehen. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen. Außerdem bietet der Klima- und Energiefonds im Rahmen der verpflichtenden Beratung zum Monitoringsystem sowie der darüber hinausgehenden Planungsberatung allen FörderwerberInnen und AuftragnehmerInnen die kostenlose Möglichkeit zur Diskussion von Verbesserungsvorschlägen und Optimierungsmöglichkeiten mit einschlägigen ExpertInnen bei der Projektentwicklung.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt), konfessionelle Einrichtungen und Vereine sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften in Österreich.

Die Förderaktion umfasst

- die thermisch-energetische Gebäudesanierung und
- Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, die vor dem 01.01.1998 errichtet wurden, sowie von denkmalgeschützten Gebäuden.

Im Rahmen des Programms werden ein Fördersatz in Höhe von 40 % für die thermisch-energetische Gebäudesanierung und ein Fördersatz in Höhe von 25 % für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz vergeben. Diese können jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden.

Darüber hinaus können Zuschläge bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen für ein „qualitätsgeprüftes Passivhaus“, den klima**aktiv**-Gold-Standard, ein Plusenergiehaus und für den überwiegenden Einsatz von Dämmstoffen mit Österreichischem Umweltzeichen oder natureplus sowie bei überwiegenden Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen vergeben werden.

Die Förderaktion „Mustersanierung“ läuft vom 29.05.2018 bis zum 28.02.2019. Nach Registrierung auf der Homepage des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis 28.02.2019, 12:00 Uhr, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, online eingereicht werden. Das verpflichtende Beratungsgespräch zum EVM-System inkl. Vorlage des EVM-Konzeptes muss bis spätestens 10.02.2019 erfolgt sein (siehe Anhang 1).

Vorzeitige Einreichfrist: 30.7.2018, 12 Uhr und 23.10.2018, 12 Uhr. Besonders Projekte aus Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) sind angehalten diese Einreichfrist wahrzunehmen, da nur dann die reservierten Mittel für Projekte aus KEM garantiert werden können (siehe Leitfaden Klima- und Energie-Modellregionen).

Die Antragstellung um EU-Finanzierung erfolgt automatisch mit Antragstellung im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion.

Die Förderansuchen werden von der KPC einer technisch-wirtschaftlichen Überprüfung hinsichtlich der Einreichkriterien unterzogen. Die KPC arbeitet auf Grundlage dieser formalen Überprüfung einen Fördervorschlag aus, der dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Entscheidung vorgelegt wird.

Das Auswahlverfahren der EU-finanzierten Projekte ist in Kapitel 11 beschrieben. Das vorhandene Budget für rein national finanzierte Projekte wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

2.0 Zielsetzung

Gegenständliches Programm trägt zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union. Im Rahmen der österreichischen Klima- und Energiestrategie, die zur Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen bestimmt ist, nimmt das Thema Sanierung einen hohen Stellenwert ein.

Das Programm „Mustersanierung“ des Klima- und Energiefonds bereitet das Feld auf für eine möglichst rasche Verbreitung hoher Gebäudestandards mithilfe von Vorzeigeprojekten aus der Praxis und unterstützt so die österreichische Wirtschaft und die Vorreiterrolle Österreichs. Ein Gebäudesektor frei von CO₂-Emissionen ist das langfristige Ziel des Förderprogramms.

3.0 Zielgruppen

- Sämtliche natürlichen und juristischen Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt)
- Konfessionelle Einrichtungen und Vereine
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als zehn Betten
- Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften sowie gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, die von anderen Fördersystemen, insbesondere der Wohnbauförderung, erfasst werden.

Es können umfassende Sanierungsprojekte von betrieblich genutzten Gebäuden gefördert werden. Unter die umfassenden Sanierungsmaßnahmen fallen Herstellungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden sowie Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Ein Konzern, eine Unternehmensgruppe (z. B. Bankengruppe) oder eine Unternehmensmarke kann für maximal zwei ihrer Standorte im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beziehen.

BetreiberInnen von Mustersanierungsprojekten aus Klima- und Energie-Modellregionen (www.klimaundenergiemodellregionen.at) werden besonders angehalten, an der Ausschreibung teilzunehmen. Für Mustersanierungsprojekte (Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften) aus diesen Regionen werden zusätzlich Mittel reserviert.

4.0 Fördergegenstand

4.1 Thermisch-energetische Gebäudesanierung

Förderbare Maßnahmen

Im Rahmen der Mustersanierung werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich bzw. öffentlich genutzten Gebäuden gefördert (thermische Gebäudesanierung), insbesondere:

- Dämmung der obersten Geschosßdecken bzw. des Daches
- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der untersten Geschosßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren (Kunststofffenster und -türen sind nicht förderbar)
- Einbau von Lüftungssystemen mit Wärmerückgewinnung
- Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche außenliegende Systeme)
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme
- Hinterlüftete Fassadensysteme und fassadengebundene Bepflanzung (förderbare Kosten max. 150 Euro/m² ¹)
- Extensive Dachbegrünung

Nicht förderbare Maßnahmen

- Innenausbauten
- Kunststofffenster und -türen
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen
- Bodenbeläge
- Dacheindeckungen
- innen liegende Verschattungen

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Mehrkosten.

4.2 Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz

Förderbare Maßnahmen

In Verbindung mit Mustersanierungen gemäß Abschnitt 4.1 werden zusätzlich Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert, insbesondere:

- Photovoltaikanlagen sowie Photovoltaikfassaden bis zu 100 kW_{peak} inkl. Speicher für Eigenverbrauchs-optimierung
- Biomasse-Einzelanlagen
- Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Wärmepumpen
- Anschlüsse an biogene Fernwärme
- Kraft-Wärme-Kopplung (max. 100 kW_{elektrisch})
- Messtechnik für das vorgeschriebene Energieverbrauchsmonitoring (siehe Anhang 1)

Nicht förderbare Maßnahmen

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Fußbodenheizungen etc.)
- Sanitäreinrichtungen
- Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden, gasbetriebene Wärmepumpen sowie Wärmepumpen in Gebieten, in denen die Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht
- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anschlussgebühren und Baukostenzuschüsse bei Fernwärmeanschlüssen

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Mehrkosten.

¹ hinterlüftete Fassadenschalungen bis zu 100 EUR/m²

4.3 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten

Zu den nicht förderfähigen Anlagen und Kosten zählen unter anderem:

- Kosten vor Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungskosten)
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Bei Vergrößerung des beheizten Raumvolumens im Zuge der Sanierung (z. B. Dachgeschoßausbau, Anbauten etc.) sind die Kosten im Ausmaß der Erweiterung nicht förderbar.
- Wird das Gebäude sowohl privat als auch betrieblich genutzt, sind die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile nicht förderbar. Die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile werden proportional von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht.
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabesysteme in Gebäuden
- Personaleigenleistungen der AntragstellerInnen
- Entsorgungskosten
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)
- Energiebereitstellungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z. B. Büroanlagen)
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser etc.)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden

5.0 Förderhöhe

Im Rahmen des Programms wird ein Fördersatz in Höhe von 40 % für die thermisch-energetische Gebäudesanierung und ein Fördersatz in Höhe von 25 % für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz vergeben. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden.

Die Förderung für das Gesamtprojekt (thermisch-energetische Gebäudesanierung und Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz) ist mit insgesamt 800.000 Euro begrenzt.

Gemäß den beihilferechtlichen Höchstgrenzen ist der Fördersatz inklusive Zuschlägen für die thermisch-energetische Gebäudesanierung sowie Energieeffizienzmaßnahmen mit folgenden Fördersätzen auf die förderbaren Kosten begrenzt:

- 30 % für Großunternehmen
- 40 % für mittlere Unternehmen
- 50 % für kleine Unternehmen und Nicht-WettbewerbsteilnehmerInnen (wie z. B. Projekte von Gemeinden, die nicht im Wettbewerb stehen)

5.1 Fördersatz für thermisch-energetische Gebäudesanierung

Der Fördersatz ohne Zuschläge beträgt 40 % der förderbaren Kosten.

5.2 Fördersatz für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz

Für Biomasse-Einzelanlagen, thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungen und Anschlüsse an Fernwärme beträgt der Fördersatz 25 % der förderbaren Kosten.

5.3 Zuschläge zu den Fördersätzen

Für Projekte bzw. Projektteile, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, kann ein Zuschlag zu den in 5.1 und 5.2 angeführten Fördersätzen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden:

- Erfüllt das Gebäude nach der Sanierung die Bewertungskriterien für
 - „qualitätsgeprüftes Passivhaus“ gemäß den Richtlinien des Passivhaus Institutes Darmstadt (www.passiv.de)² oder
 - den klimaaktiv-Gold-Standard gemäß dem klimaaktiv-Kriterienkatalog³ oder
 - ein Plusenergiehaus (die auf dem/im Gebäude produzierte erneuerbare Energie ist in der Primärenergie-Gutschrift⁴ zumindest gleich groß wie der erforderliche Primärenergie-Aufwand für die Bereitstellung von Strom, Wärme und Kälte für das Gebäude),

kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten für die thermisch-energetische Gebäudesanierung und die Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz (gesamtes Projekt) vergeben werden.

² Kriterien für Passivhäuser mit Nicht-Wohnnutzung: Energiekennwert Heizwärme <15 kWh/(m² EBFa) (oder Heizlast max. 10 W/m²), Energiekennwert Nutzkälte <15 kWh/(m² EBFa), Primärenergie-Kennwert (unter Berücksichtigung aller Energieaufwendungen für Heizung, Kühlung, Warmwasser, Lüftung, Hilfsstrom, Beleuchtung und sämtlicher nutzungsbedingten elektrischen Energieanwendungen im Gebäude) <120 kWh/(m² EBFa) gemäß Passivhaus- Projektierungs-Paket (PHPP) 2012, V.6.1 oder höher, sowie Drucktest-Luftwechsel n50 <0,6 1/h (Luftdichtheits-Messprotokoll gem. ÖN EN 13829).

³ In der Planungsphase ist das klimaaktiv-Gold-Qualitätszeichen über die plausibilitätsgeprüfte Planungsdeklaration nach dem für den Gebäudetyp relevanten klimaaktiv-Kriterienkatalog vorzulegen, die klimaaktiv-Gold-Urkunde nach Abschluss der Sanierung setzt ein verpflichtendes Messprogramm voraus. Die ausführlichen Kriterienkataloge finden Sie im Internet unter www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren. Alle Dienstleistungsgebäude können auf der Onlineplattform unter <http://klimaaktiv.baudock.at> deklariert werden. Mehr Informationen unter klimaaktiv@oegut.at. Zeitdauer von Einreichung aller Unterlagen bis zur Prüfung (klimaaktiv-Gold-Planungsdeklaration): mindestens zwei Wochen.

⁴ Zur Bewertung sind die Primärenergie-Faktoren aus der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2015) heranzuziehen; auf dem/im Gebäude erzeugter Photovoltaik-(PV)-Strom wird mit dem Primärenergie-Faktor für Strombezug aus dem Netz gutgeschrieben. Ökostrom (Ökostromvertrag) wird hier nicht als erneuerbare Energie gewertet.

- Zusätzlich kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten der thermischen Sanierung der Gebäudehülle vergeben werden, wenn überwiegend⁵ Dämmstoffe, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder natureplus⁶ ausgezeichnet sind, sowie wenn überwiegend Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen⁷ verwendet werden.
Es wird empfohlen, bei neuen Elektro-, Wasser- und Abwasserinstallationen (Kabel, Leitungen, Rohre, Dosen etc.) und neu eingebrachten Folien und Abdichtungsbahnen auf den Einsatz von PVC-freien Materialien zu achten.

5.4 Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten

Um unzulässige Doppelförderungen zu vermeiden, gibt es Abgrenzungen zu anderen österreichischen Förderinstrumenten, wie z. B. Wohnbau- oder Ökostromförderungen.

Die Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung für die in der Mustersanierung geförderten Maßnahmen ist nicht zulässig (z. B. Tarif- oder Investitionsförderung der Photovoltaikanlage gemäß Ökostromgesetz oder in der Förderaktion „Photovoltaikanlagen 2018“; Ausnahme: erlaubte Konsortialförderung – siehe unten). Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, die von anderen Fördersystemen, insbesondere der Wohnbauförderung, erfasst werden. Jedoch ist eine Kombination mit Landesförderungen gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der in den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen möglich.

Erlaubte Konsortialförderung

Zur Sicherstellung der Fremdfinanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, für Umweltprojekte zusätzlich zur Umweltförderung folgende Förderungen der Austria Wirtschaftsservice-GmbH (AWS) sowie der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung:

- Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 in der Fassung vom 26.02.2015, gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP-Tourismus-Impuls 2014 – 2020, in der Fassung vom 26.02.2015, Teil A: TOPInvestitionen gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich des BMWFW im Einvernehmen mit dem BMF vom 07.03.2017 in der Fassung vom 31.03.2017 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 32/1996 in der jeweils geltenden Fassung

⁵ Überwiegend bedeutet mindestens 50 % der sanierten Bauteilflächen.

⁶ www.natureplus.org, Rubrik „Produkte/Dämmstoffe“

⁷ Als nachwachsende Rohstoffe werden Flachs, Hanf, Schafwolle, Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern), Holzschnitzel- und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe), Baumwolle, Kokosfaser, Stroh- und Wiesengras, Schilfrohr, Getreidegranulat, Kork und Zellulose bezeichnet.

- AWS ERP-Tourismusprogramm; Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO Art. 14 und 17) sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De Minimis“-Verordnung)
- AWS ERP-Kleinkreditprogramm zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von kleinen Unternehmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO Art. 17) und Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De Minimis“-Verordnung)
- AWS ERP-KMU- und Wachstumsprogramm Richtlinie des ERP-Fonds gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO Art. 17) sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De Minimis“-Verordnung)
- AWS ERP-Regionalprogramm Richtlinie des ERP-Fonds gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO Art. 14) sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De Minimis“-Verordnung)
- AWS ERP-Technologieprogramm Richtlinie des ERP-Fonds gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO Art. 14) sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De Minimis“-Verordnung)
- SONDERRICHTLINIE für eine Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen in Österreich des BMWFW im Einvernehmen mit dem BMF in der Fassung vom 15. Mai 2017 gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.g.F.
- Garantieübernahmen nach KMU-Förderungsgesetz und Garantiesgesetz und Mezzaninfinanzierungen

6.0 Fördervoraussetzungen

Förderbar sind Projekte, die sowohl Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung als auch zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme enthalten und gegebenenfalls mit Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger kombiniert werden.

- Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen. Förderansuchen sind vorher auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at) zu registrieren. Nicht registrierte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichten Maßnahmen müssen mindestens 35.000 Euro betragen.
- Das zu sanierende Gebäude muss vor dem 01.01.1998 (Datum der Baubewilligung; Gebäudealter >20 Jahre) errichtet worden sein.
- Mit der thermischen Sanierung müssen die folgenden Anforderungen für den Heizenergiebedarf und Gesamtenergieeffizienzfaktor (gemäß OIB- Richtlinie 6, Ausgabe 2015) erzielt werden:

Für Nicht-Wohngebäude⁸

Heizwärmebedarf:

$$HWB_{Ref, RK} \leq 14,7 \times (1 + 2,5/l_c) \times H_{corr}$$

und Gesamt-Energieeffizienzfaktor: $f_{GEE} \leq 0,85$

Für denkmalgeschützte Gebäude

Reduktion des ursprünglichen spezifischen Heizwärmebedarfs ($HWB_{Ref, RK}$) um mindestens 50 %

$HWB_{Ref, RK}$	Jährlicher referenzierter Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m ² a]
f_{GEE}	Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
l_c	Charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
H_{corr}	Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe ($H_{corr} = 1$ bei 3 m Bruttogeschoßhöhe)

$$H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$$

V_{br}	Konditioniertes Brutto-Volumen [m ³] (laut Energieausweis)
BGF	Konditionierte Brutto-Grundfläche [m ²] (laut Energieausweis)

- Mindestanforderung für die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Abschluss der thermischen Sanierung: $n^{50} < 1,5 \text{ h}^{-1}$ gemäß Luftdichtheitstests nach EN 13829. Es wird eine Vormessung nach Fertigstellung der luftdichten Hülle empfohlen.
- Bei Produktionsbetrieben sind bei der Einreichung die vorhandenen Energieströme darzustellen. Vorhandene Abwärmeströme aus Produktionsprozessen sind bestmöglich in die Wärmeversorgung zu integrieren.

⁸ Umgang mit sonstigen Gebäuden (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.): Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kategorie 1–12) zu ermitteln. Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise und die internen Gewinne sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, wie auch eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen ist.

- Der Anteil an erneuerbaren Energieträgern⁹ oder genutzten Abwärme-Potenzialen am Gesamtenergiebedarf der sanierten Gebäude muss mindestens 90 % betragen.¹⁰ Ausnahmeregelung bei mit fossiler Fernwärme versorgten Gebäuden (z. B. in innerstädtischer Lage): Hier muss der gesamte Strombedarf aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden.
- Im Rahmen der thermisch-energetischen Sanierung und der Anwendung erneuerbarer Energieträger ist ein Energieverbrauchsmonitoring-(EVM)-System zu implementieren und die dafür erforderliche Messausrüstung zu installieren. Die Mindestanforderungen für das EVM sind im Anhang 1 dargestellt. Die Daten aus dem EVM werden gegebenenfalls im Zuge eines Begleitprogramms ausgewertet und veröffentlicht. Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems von entsprechend befähigten ExpertInnen eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen und einen Optimierungsbericht vorzulegen. Nach Vorlage des Optimierungsberichtes und Übermittlung der vereinbarten Monitoringdaten kann der Einbehalt der zugesagten Fördermittel ausbezahlt werden.
- Thermische Solaranlagen müssen eine Zertifizierung nach der „Solar Keymark“-Richtlinie nachweisen.
- Für Holzzentralheizungsgeräte sind hinsichtlich der Emissionswerte im Vollastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37 siehe www.umweltzeichen.at) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfüllen.
- Die Jahresarbeitszahl von elektrisch betriebenen Heizungs-Wärmepumpen-Systemen muss mindestens 4¹¹ betragen, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat. Wärmepumpen < 400 kWth müssen nach den EU-Umweltzeichenkriterien zertifiziert sein (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- Bei fossilen Kraft-Wärme-Kopplungen muss der elektrische Jahresnutzungsgrad¹² mind. 25 % und der energetische Jahresnutzungsgrad¹³ mindestens 75 % betragen. Die erzeugte elektrische Energie muss zumindest im Ausmaß von 80 % innerbetrieblich genutzt werden, die erzeugte Wärme muss zur Gänze genutzt werden.

⁹ Der Bezug von Ökostrom ist mittels langfristiger Lieferverträge nachzuweisen.

¹⁰ Bei Wärmepumpen wird der Anteil an Umgebungswärme als erneuerbare Energie gewertet.

¹¹ In technisch begründeten Ausnahmefällen ist eine Mindest-Jahresarbeitszahl von 3 zulässig.

¹² Jährlich erzeugte elektrische Energie in kWh im Verhältnis zur eingesetzten Brennstoffenergie in kWh.

¹³ Jährlich erzeugte elektrische Energie in kWh plus jährlich erzeugte Wärmemenge in kWh im Verhältnis zur eingesetzten Brennstoffenergie in kWh.

7.0 Einreichunterlagen

Die Einreichung ist ausschließlich online im Internet unter www.klimafonds.gv.at/mustersanierung (Registrierung und Weiterleitung auf KPC Website) möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Die vollständig ausgefüllten Technischen-Daten- und Kostenblätter für die thermische Gebäudesanierung sowie für die Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz (siehe www.umweltfoerderung.at/mustersanierung).
- Eine technische Beschreibung der beantragten Maßnahmen (Baubeschreibung, U-Wert-Berechnungen, Bestands- und Einreichpläne, Darstellung bzw. Berechnung der erzielbaren Einspareffekte durch eine Gegenüberstellung des Energiebedarfs und -verbrauchs vor und nach Umsetzung der Maßnahme, ggf. Nachweise zur überwiegenden Verwendung von Dämmstoffen, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen bzw. mit natureplus ausgezeichnet sind, ggf. Nachweis für das Erfüllen der Kriterien eines „qualitätsgeprüften Passivhauses“, des klima**aktiv**-Gold-Gebäudestandards (Planungsdeklaration) bzw. eines Plusenergiehauses, ggf. Nachweis der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe, Zeitplan zur Projektumsetzung).
- Bestätigung, dass das EVM-System des Gebäudes (eingesetzte messtechnische Ausrüstung, eingesetzte Software, Auswertung und Controlling des Energieverbrauchs) lt. Anhang 1 umgesetzt wird.
- Energieausweis – mit der Berechnung des Heizwärme-, Kühl- und Endenergiebedarfs des Gebäudes gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2015/ÖNORM H 5055/Richtlinie 2010/31/EU) vor und nach der Sanierung unter Verwendung validierter Software.
- Nachweis, dass das Gebäude vor 01.01.1998 bewilligt bzw. errichtet wurde.
- Eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Kostendatenblatt sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote bzw. eine Kostenaufstellung durch qualifizierte PlanerInnen bzw. GeneralunternehmerInnen. Die Kostenaufstellung und Angebote müssen so gestaltet sein, dass die zur Förderung beantragten Maßnahmen (insbesondere die thermischen Maßnahmen lt. Energieausweis) hinsichtlich Menge (m²), Stärke und Material klar ersichtlich sind.
- Genehmigungen, Bescheide (alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für die beantragten Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen).
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden: Bestätigung der Abstimmung der Maßnahmen mit dem Bundesdenkmalamt.
- Von der Planungsberatung unterfertigtes Beratungsprotokoll – vor der Einreichung und Umsetzung muss spätestens bis (10.02.2019) ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten ExpertInnen der Planungsberatung durchgeführt werden (dies betrifft alle Projekte). Bei Einreichung zur vorgezogenen Einreichfrist (30.07.2018, 12 Uhr) muss dieses Gespräch bis spätestens 13.07.2018 durchgeführt werden. Bei Einreichung zur vorgezogenen Einreichfrist (23.10.2018, 12 Uhr) muss dieses Gespräch bis spätestens 09.10.2018 durchgeführt werden.
- Bericht des Kreditinstitutes ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro (siehe Einreichunterlagen).
- Zustimmungserklärung der ModellregionsmanagerInnen bei Mustersanierungsprojekten der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften in Klima- und Energie-Modellregionen.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle. Das Auswahlverfahren der EU-finanzierten Projekte ist in Kapitel 11 beschrieben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die folgenden Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei von den FörderwerberInnen unabhängigen AnbieterInnen) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen. Unterliegt der/die Antragsteller/in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)

Bitte beachten Sie davon abweichende Bestimmungen bei Projekten welche aus dem österreichischen Programm für ländliche Entwicklung (LE 14–20) gefördert werden. (s. Kapitel 11. [Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 \(LE 14–20\) – Kostenangemessenheit](#))

Kostenpositionen, für die im **Zuge der Endabrechnung** jedenfalls Vergleichsangebote vorzulegen sind:

- Thermische Gebäudesanierung: Wärmedämmung, Außenfenster und -türen, Lüftungsanlage, Verschattungssysteme
- Photovoltaikanlage: PV-Module, Aufständerung bzw. Unterkonstruktion, Wechselrichter, Verkabelung
- Biomasse-Anlage: Kessel, Brennstofflager, Speicher
- Thermische Solaranlage: Kollektoren inkl. Verrohrung, Aufständerung bzw. Unterkonstruktion, Speicher
- Wärmepumpe: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Brunnenbohrung, Tiefenbohrung, Erdkollektor), Speicher
- Anschluss an biogene Fernwärme: Wärmeübergabestation, Rohrleitungen, Grabung für Verlegung der Fernwärmeleitung
- Kraft-Wärme-Kopplung: Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage, Speicher
- Regelungs- und Messtechnik

Details zur Endabrechnung sowie die notwendigen Dokumente finden Sie in Ihrem Fördervertrag sowie auf der Homepage der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH – www.umweltfoerderung.at.

8.0 Einreich- und Umsetzungsfristen

Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch zwischen 29.05.2018 und 28.02.2019, 12:00 Uhr, über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.klimafonds.gv.at/mustersanierung.

Vorzeitige Einreichfrist: 30.7. 2018, 12 Uhr und 23.10.2018, 12 Uhr. Besonders Projekte aus Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) sind angehalten diese Einreichfrist wahrzunehmen, da nur dann die reservierten Mittel für Projekte aus KEM garantiert werden können (siehe Leitfaden Klima- und Energie-Modellregionen).

Das Konzept des EVM muss spätestens bis 10.02.2018 bei der Beratungsstelle vorgelegt und besprochen werden. Bei Einreichung zur vorgezogenen Einreichfrist (30.07. 2018, 12 Uhr) muss dieses Gespräch bis spätestens 13.07.2018 durchgeführt werden. Bei Einreichung zur vorgezogenen Einreichfrist (23.10. 2018, 12 Uhr) muss dieses Gespräch bis spätestens 09.10.2018 durchgeführt werden.

Projekte, die das EVM Konzept der Beratungsstelle nach Ablauf dieser Frist vorlegen, werden von der Abwicklungsstelle nur als Reserveprojekte entgegengenommen.

Vor Einreichung ist eine Registrierung des Förderansuchens auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at/mustersanierung) vorzunehmen. Gefördert wird in der chronologischen Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Unterlagen.

Informationen über das aktuell verfügbare Budget erfahren Sie bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting.

Die Sanierung muss bis spätestens zwei Jahre nach der Förderzusage abgeschlossen sein.

Bitte beachten Sie, dass rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusicherung und Ausstellung eines Fördervertrags entsteht.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.

9.0 Auswahlverfahren und verfügbares Budget

Die eingereichten Anträge werden von der Abwicklungsstelle in der Reihenfolge ihres vollständigen Einlangens auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Für Förderansuchen, die die Formalkriterien erfüllen, erfolgt die fachliche und inhaltliche Evaluierung durch ExpertInnen der KPC. Die Auswahl der Projekte für eine EU-Finanzierung erfolgt gemäß den in Kapitel 11 beschriebenen Vorgaben. Die KPC empfiehlt dem Präsidium des Klima- und Energiefonds die zu fördernden Projekte. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds entscheidet als oberstes Organ über die Vergabe der Mittel.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Zuerst werden die Projekte ausgewählt, die eine EU-Finanzierung erhalten, anschließend die rein national geförderten Projekte. Die rein national geförderten Projekte werden auf Basis der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderanträge bei der KPC gereiht. Unvollständige Förderanträge werden nicht gereiht, solange nicht alle zur Beurteilung notwendigen Förderunterlagen samt Beilagen bei der Abwicklungsstelle vorliegen.

Anträge deren EVM Konzept nach dem 10.02.2019 bei der Beratungsstelle eingetroffen sind, werden als Reserveprojekte geführt. Diese werden, je nach Verfügbarkeit der Budgetmittel in der Reihenfolge ihres Eintreffens bei der KPC gereiht.

Für die Förderaktion „Mustersanierung“ stehen neben dem Budget aus dem Programm „LE 14–20“ bis zu 2 Mio. Euro zur Verfügung, zusätzlich werden im Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ nationale Mittel für Mustersanierungsprojekte der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften reserviert. Bei Nichtausschöpfung dieses Etats werden die freien Mittel dem übrigen Budgettopf für Projekte aus ganz Österreich rückgeführt. Um auf diesen reservierten Topf zugreifen zu können, ist die Unterschrift der jeweiligen ModellregionsmanagerInnen (Region in Umsetzungsphase) bzw. der Verantwortlichen (Region in Konzeptphase) auf den Einreichunterlagen notwendig.

Info: www.klimaundenergiemodellregionen.at

10.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur

Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die FördernehmerInnen zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

11.0 Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)

Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Programm ist damit ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert.

Strategische Schwerpunkte des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung (LE 14–20)“ stellen sicher, dass der Sektor Land- und Forstwirtschaft innovativ, professionell und wettbewerbsfähig bleibt. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die Gebiete des ländlichen Raums als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Diversifizierung, Vielfalt und Aktivitäten für kleine und mittlere Unternehmen stehen dabei im Mittelpunkt. Auch soziale Aspekte sowie der Ausbau und die Sicherstellung der Infrastruktur werden unterstützt. Die großen Schwerpunkte des Programms bilden die Bereiche Umwelt und Investition sowie Kompetenz und Innovation.

Die Investitionsförderungen von Mustersanierungen von öffentlich genutzten Gebäuden in Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) werden in Teilbereichen im Rahmen des Förderprogramms „LE 14–20“ vergeben. In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des Förderprogramms „LE 14–20“ geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum Stichtag (30.07.2018, 12:00 Uhr, 23.10.2018, 12 Uhr, 28.02.2019, 12:00 Uhr) eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren berücksichtigt. Die fachliche und inhaltliche Evaluierung der Förderungsanträge kann erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erfolgen. Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen. Die entsprechenden Auswahlkriterien, die für eine „LE 14–20“-Förderung zu erfüllen sind, finden Sie in Folge.

Auswahlkriterium	Parameter	mögliche Punkte
Positiver Umweltbeitrag (Reduktion t CO ₂ /a)	> 50 Tonnen/Jahr	3
	> 20 bis 50 Tonnen/Jahr	2
	bis 20 Tonnen/Jahr	1
Regionaler Aspekt	KEM in der Weiterführungsphase/Verlängerung	3
	KEM in der Umsetzungsphase	2
	KEM in Konzeptphase	1
Art der Maßnahme	Überwiegende Erzeugung erneuerbarer Energie (Photovoltaikanlage, thermische Solaranlage), Energieeffizienzmaßnahme	2
	Einsatz erneuerbarer Energieträger (Holzheizung)	1
Zuschlagskriterien	Zuschlagskriterien für „qualitätsgeprüftes Passivhaus“, „klima- aktiv Gold Standard“ oder „Plusenergiehaus“ werden erfüllt	2
	Zuschlagskriterien für überwiegenden Einsatz von mit „Österreichischen Umweltzeichen“ oder „natureplus“ ausgezeichneten Dämmstoffen werden erfüllt	1
	Zuschlagskriterien werden nicht erfüllt	0

Projektmaßnahmen mit Förderanträgen für Muster-
saniierungen von öffentlich genutzten Gebäuden
können im Rahmen des Programms „LE 14–20“ in
Gemeinden mit weniger als 30.000 EinwohnerInnen,
die sich in Klima- und Energie-Modellregionen befinden,
von folgenden Zielgruppen umgesetzt werden:

- natürlichen und juristischen Personen,
- Gemeinden und
- gemeindeeigenen Betrieben, auch in Form von
Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit.

Weitere Zielgruppen sowie Contracting- und Leasing-
finanzierte Projekte werden ausschließlich national
unterstützt.

Projekte, die ein Investitionsvolumen über 2,5 Mio. Euro
aufweisen, werden ausschließlich national unterstützt.

Auswahlverfahren „LE 14–20“

Um als Projektmaßnahme im Rahmen des Programms
„LE 14–20“ ausgewählt zu werden, ist bei den Auswahl-
kriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunkte-
anzahl von 5 zu erreichen. Sollte diese Punkteanzahl
nicht erreicht werden können, werden die Projekte
hinsichtlich einer nationalen Unterstützungsmöglichkeit
geprüft.

Die Projekte, die die Mindestpunkteanzahl erreichen,
werden nach der erreichten Punkteanzahl gereiht und,
abhängig vom vorhandenen Budget, für eine Förderung
ausgewählt. Projekte mit gleicher Punkteanzahl werden
bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Budgets nach
den spezifischen Förderkosten (Euro/t CO₂-Reduktion)
pro Förderbereich vergeben, wobei die kosteneffizien-
testen priorisiert werden.

Kostenangemessenheit

Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind bei der Einreichung von Projekten, welche durch „LE 14–20“ finanziert werden, für alle Angebote/Kostenvoranschläge mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro mindesten ein Vergleichsangebot und ab 10.000 Euro Auftragswert mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

Ausnahme: Bei Förderungswerbern die dem Vergaberecht unterliegen (z. B. Gemeinden), kann anstelle von Vergleichsangeboten eine Kostenschätzung oder der Preisspiegel zur Vergabe vorgelegt werden.

Publizitätsmaßnahmen

Projektmaßnahmen, die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, haben die Publizitätsmaßnahmen des BMLFUW für das Programm „LE 14–20“ zu beachten. Auf www.umweltfoerderung.at/eler bzw. im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

Auswahlverfahren der nationalen Förderung

Das vorhandene Budget für Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich aus nationalen Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert werden, wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

12.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der FörderungswerberInnen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den ProgrammeigentümerInnen zur Einsicht vorgelegt.

Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend §12 Z 11 Umweltförderung im Inland nicht.

13.0 Information, Beratung und Einreichung

Als ersten Schritt bietet der Klima- und Energiefonds interessierten BauherrInnen nach der Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds kostenlose Einreich- und Planungsberatung (siehe Anhang) an:

- Eine Ad-hoc-Beratung über die Eignung des Sanierungsvorhabens für eine Mustersanierung
- Eine konkrete Planungsberatung zur Erreichung der Voraussetzungen für eine Mustersanierung
- Beratung zum erforderlichen Monitoringsystem (EVM)

Der Weg zur Fördereinreichung und die verschiedenen Beratungspakete sind in Anhang 2 „Ihr Weg zur Fördereinreichung“ dargestellt.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Website www.mustersanierung.at verweisen. Dort finden Sie dokumentierte Projekte sowie nützliche Informationen zum Thema Mustersanierung.

Beachten Sie bitte auch das Programm „klima**aktiv** Bauen und Sanieren“, welches unter www.klimaaktiv.at zu finden ist und Ihnen weitere geförderte Sanierungsberatungen bietet.

Aufgrund der Erfahrung der Ausschreibung der vergangenen Jahre wollen wir darauf hinweisen, dass für eine problemlose Einreichung und Abwicklung des Antrags eine frühzeitige Kontaktaufnahme für eine Einreich- bzw. Planungsberatung essenziell ist.

Um den Zuschlag für eine Sanierung auf klima**aktiv**-Gold-Standard zu erhalten, ist im Zuge der klima**aktiv**-Deklaration eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen (Lebenszyklus-Kostenberechnung) durchzuführen. Das entsprechende Tool steht unter dem folgenden Link allen Interessierten zur Verfügung: www.klimaaktiv.at/service/tools/bauen_sanieren/econcalc.html

13.1 Einreichung von Förderansuchen

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm „Mustersanierung“ ist die Kommunkredit Public Consulting (KPC).

Kontakt zur Förderabwicklung:

Kommunkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam Mustersanierung

Telefon: 01/316 31-712

E-Mail: umwelt@kommunkredit.at

Kontakt zur Planungsberatung:

Grazer Energieagentur GmbH,

DI (FH) Julia Tartler

Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz

Telefon: 0316/811 848-20

E-Mail: mustersanierung@grazer-ea.at

13.2 Publizitätsmaßnahmen

Zum Projektbeginn und nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung sind Projektberichte für die Website des Klima- und Energiefonds zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: (www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuer-foerderwerbende/berichtswesen-oeffentlichkeitsarbeit)

Nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds sowie der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

Projektmaßnahmen, die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, haben die Publizitätsmaßnahmen des BMLFUW für das Programm „LE 14–20“ zu beachten. Auf www.umweltfoerderung.at/eler sowie im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

ANHANG 1

Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)

Das Programm „Mustersanierung“ des Klima- und Energiefonds unterstützt herausragende Projekte zur umfassenden Gebäudesanierung in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie Energieeffizienzmaßnahmen.

Die Mustersanierungsprojekte sollen beispielgebend medien- und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden. Als Grundlage für die Kommunikation ist eine Auswertung der tatsächlich erreichten Energieeinsparungen erforderlich, weshalb ein EVM **des ersten Betriebsjahres eine grundsätzliche Förderbedingung** darstellt.

Der Mehrwert für die BauherrInnen spiegelt sich durch die energetische sowie betriebliche Optimierung der Anlagen im Gebäude (Kälte, Lüftung, Strom, Wärme und Wasser) wider.

- Erfassung der Ist-Verbräuche und Gegenüberstellung mit den Berechnungen aus der Planung.
- Information über das Verhalten des Gebäudes in Abhängigkeit der Nutzung.
- Messtechnische Evaluierung der Performance der umgesetzten Maßnahmen.
- Erarbeitung von Benchmarks für bestimmte Gewerke/ Technologien/Nutzungen.
- Erkennen von Schwachstellen und Optimierung der haustechnischen Anlagen. Durch die Optimierung des Gebäudebetriebs auf Basis des EVM können 5–30 % an Energieeinsparungen erreicht werden.

Monitoringkonzept

Vorlagen für Monitoringschema und Datenerfassungsstrukturen finden Sie auf der Webseite www.mustersanierung.at unter „**Erste Schritte**“.

Erforderliche Messpunkte

Folgende Messpunkte sind im Rahmen des EVM verbindlich zu erfassen. Es werden projektspezifische Adaptionen erforderlich sein, dabei steht der Bauherrin oder dem Bauherrn das vom Klima- und Energiefonds finanzierte Beratungspaket „Beratung zu Monitoring“ (siehe Roadmap/Anhang 2) zur Verfügung.

- **Heizungsanlage**
 - Erfassung des Energieinputs und der Energieverbrauchsdaten zur Ermittlung des Nutzungsgrades¹⁴
 - Stromverbrauch der Heizungsanlage (inkl. Umwälzpumpen)
- **Warmwasserbereitung**
 - Erfassung der Energiemenge zur zentralen Warmwasserbereitung
 - Erfassung der Energiemenge des Warmwasserverbrauchs
 - Optional: Erfassung des Kaltwasserbezugs
- **Strombedarf Gebäude**
 - Separate Erfassung des Gesamtstromverbrauchs des sanierten Gebäudes und von Neu- sowie Zubauten
- **Photovoltaik**
 - Stromeinspeisung Gebäude
 - Stromeinspeisung Netz
- **Thermische Solaranlage**
 - Ertrag (Wärmemenge) der Solaranlage – gemessen vor dem Speicher
- **Wärmepumpe**
 - Stromverbrauch der Wärmepumpe
 - Wärmeertrag der Wärmepumpe

¹⁴ Bei mehreren Heizungsanlagen (z. B. bivalenter Wärmepumpenbetrieb) sind die Daten pro Anlage zu erfassen.

• Lüftungs- und Klimaanlage

- Wärmemenge Vorheizregister
- Wärmemenge Nachheizregister
- Wärmemenge Kältereister
- Stromverbrauch der Lüftungsanlage
- Stromverbrauch von Kältemaschinen
- Temperatur in ZUL (optional¹⁵: AUL, ABL, FOL)
- Relative Luftfeuchtigkeit in ZUL (optional: AUL, ABL, FOL)
- Druckdifferenz bei Filtern in AUL, ZUL, ABL (optional)
- CO₂-Gehalt ABL (optional)
- Bei Gebäuden mit einer zentralen Gebäudeleittechnik (GLT) sollten sämtliche energietechnischen Parameter aufgezeichnet werden (Betriebsstunden; Temperaturen > AT, ZUL, AUL, ABL, FOL; Klappenstellungen, ...)

• Sonstiger Stromverbrauch

Getrennte Baukörper oder energieintensive Sondernutzungen, bei denen ein anteiliger Energieverbrauch (Strom, Wärme, Warmwasser) größer als 5 % des Gesamtenergieverbrauchs zu erwarten ist (z. B. Serverraum, Wellnessbereich), sind getrennt zu erfassen. Zusätzlich empfiehlt es sich, Verbräuche von Flächen größer als 5 % der Gesamtfläche (z. B. Brutto-Grundfläche [BGF]) des Gebäudes getrennt zu ermitteln (z. B. Garage, Keller).

• Klimadaten

Um Wärmeverbrauchsdaten bewerten zu können, sind Klimadaten bereitzustellen.

- Temperatur als Tagesdurchschnittswert sowie MIN- und MAX-Wert

• Komfortparameter

- Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte für die Komfortparameter Raumtemperatur, Raumfeuchte und CO₂-Gehalt im Raum (zumindest die Raumtemperatur in einem Referenzraum)

HINWEIS: Wenn das Gebäude nach klimaaktiv

deklariert wird, beachten Sie bitte auch die Möglichkeit das Gebäude in der Nutzung als besonders energieeffizientes Gebäude deklarieren zu lassen. Dazu sind auch die Anforderungen an das Energieverbrauchsmonitoring für die Deklaration „klimaaktiv in der Gebäudenutzung“ zu beachten Kriterienkatalog Gebäudenutzung:

www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeudedeklaration/Kriterienkatalog-Geb-ude-in-der-Nutzung.html

Messintervall/Messgenauigkeit

Von allen Messstellen sollen die Messwerte im 15-Minuten-Intervall (kein Eventlogging) als Mittelwert bzw. als Summe zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnung der Messwerte bei Strom- und Wärmemengenzählern soll auf Wh genau bzw. bei kWh auf drei Kommastellen genau erfolgen. Für besondere Verbraucher kann natürlich zusätzlich eine genauere Auflösung des Intervalls gewählt werden.

Messdauer

Die Messdauer soll im Regelfall sinnvollerweise zumindest 2 bis 3 Jahre betragen, da dieser Zeitraum für die Abstimmung der Haustechnik mit dem Gebäude benötigt wird – danach ist ein Gebäude zumeist optimal eingeregelt.

¹⁵ Für die Berechnung diverser Wirkungsgrade (z. B. Rückwärmezahl) der Lüftungsanlage werden die optional angeführten Datenpunkte benötigt.

Datenformat/-übergabe

Die Daten sind auf einer Datenbank zu sammeln.
Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die erhobenen Monitoringdaten für die Datenauswertung dem Klima- und Energiefonds bzw. von diesen beauftragten Dritten in einem offenen, technologieunabhängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Eine vollständige Liste der Messpunkte inklusive Bezeichnung (Datenpunkt-ID) und Zuordnung der einzelnen Messparameter und eine schematische Darstellung der einzelnen Zählpunkte sind nach dem ersten Betriebsjahr zu übermitteln.

Die Übergabe der Messwerte hat elektronisch in einem **offenen, technologieunabhängigen Datenformat** zu erfolgen (z. B. *.csv, *.xls).

Verpflichtende Beratung zu Monitoring vor Einreichung

Aufgrund der Komplexität der Thematik bietet der Klima- und Energiefonds den BauherrInnen Hilfestellung bei der Einarbeitung des Monitoringkonzepts in die Haustechnikplanung. Dabei werden, ausgehend vom oben dargestellten Messkonzept für Mustersanierungsvorhaben, vor allem technische Fragen wie die Positionierung der Messpunkte oder Informationen zur messtechnischen Ausrüstung bearbeitet. Zusätzlich werden die Themen Vorteile und Kosten von EVM-Systemen behandelt.
Das EVM Konzept muss bei der Beratungsstelle vorgelegt und besprochen werden. (Fristen siehe Kapitel 8)

Verpflichtende Qualitätssicherung des Monitorings (EVM)

Um die geforderte Qualität des Monitoringsystems und der Monitoringdaten sicherzustellen, wird eine Qualitätssicherung durch die vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen durchgeführt. Dafür müssen im ersten Betriebsjahr quartalsweise die Energieverbrauchs-Monitoringdaten inklusive einer Beschreibung des Monitoringsystems (Schema und Datenpunktliste) an die beauftragten BeratungsexpertInnen übermittelt werden.

Wir empfehlen bei Inbetriebnahme des EVM-Systems eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben durch die beauftragten BeraterInnen durchführen zu lassen (im kostenlosen Beratungsangebot enthalten).

Optimierung der Haustechnik mittels EVM-Daten

Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen. Die Optimierung soll durch externe (unabhängige) BeraterInnen (Monitoringfirma, EnergieberaterInnen, HaustechnikexpertInnen etc.) erfolgen.

Durch das Beratungs-/Optimierungsgespräch der BauherrInnen gemeinsam mit den HaustechnikernInnen und den externen BeraterInnen gewinnen die BauherrInnen zusätzliches Know-how für die Zukunft. Als Output muss ein Protokoll zur Optimierung erstellt werden, das zumindest die folgenden Punkte enthält:

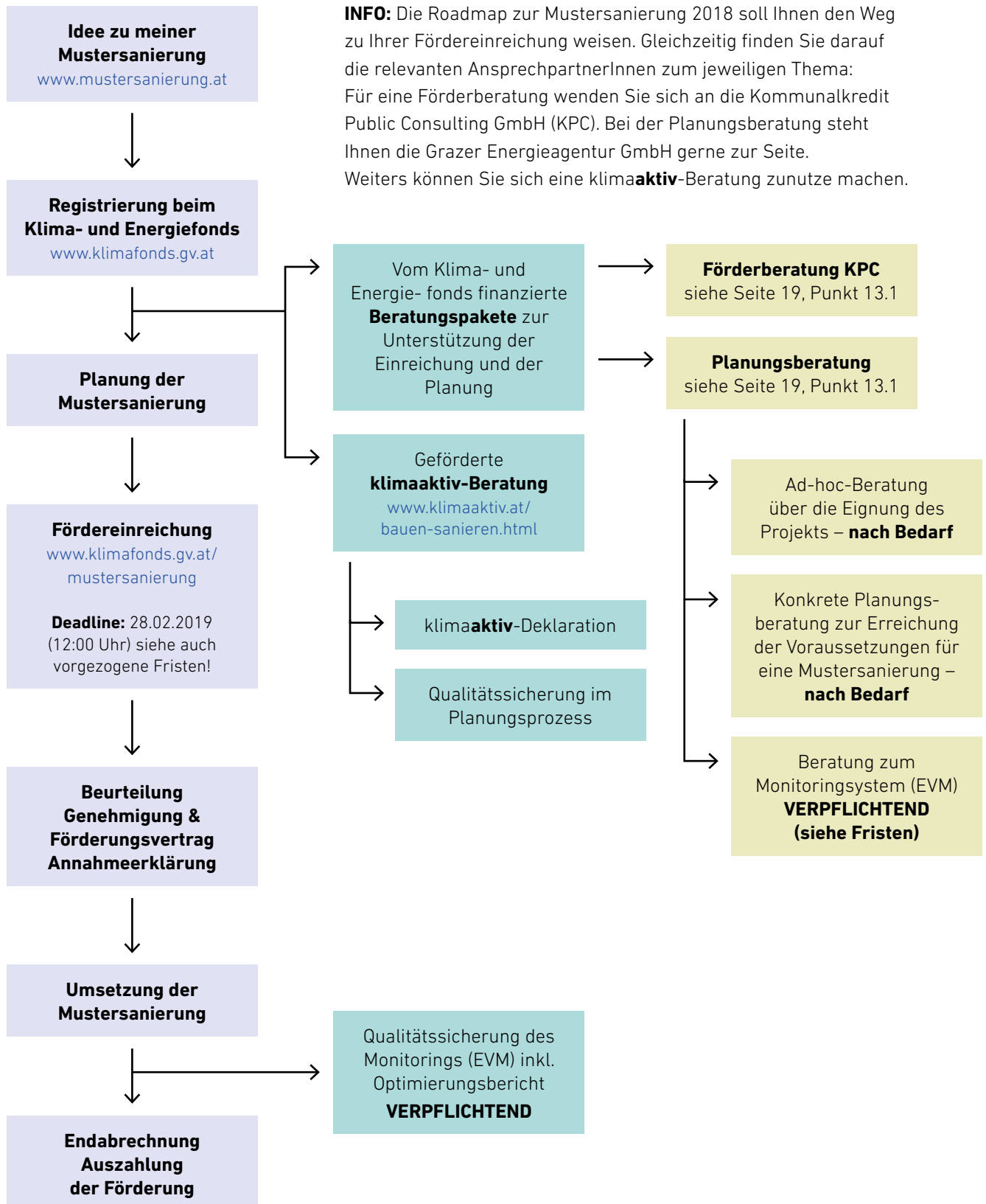
- Analyse Monitoringdaten
- Identifiziertes Potenzial
- Zu tätige Maßnahmen
- Umsetzungsplan

Kostenindikation

Erfahrungen zu den Investitionskosten von Monitoringsystemen zeigen, dass diese zwischen 400 und 600 Euro pro Datenpunkt liegen können. Diese Kosten sind förderbar.

ANHANG 2

Roadmap zur Mustersanierung 2018 Ihr Weg zur Fördereinreichung



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:

Mag. Christoph Wolfsegger, MSc

Grafische Bearbeitung:

angieneering.net

Fotos:

Klimafonds / Ringhofer

Herstellungsort:

Wien, Mai 2018

Druck:

Druckerei Janetschek GmbH

